

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 20. Januar 2022

Nr. 02

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020 vom 15. Dezember 2021	83
Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Januar 2016 vom 20.12.2021	105
Reisekostenrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU-Reisekostenrichtlinie)	109
1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ vom 13. Januar 2020 vom 11. Januar 2022	113
6. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 11. Januar 2022	130

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/02
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom
04. August 2020**

vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. August 2020“ (AB Uni 2020/36, S. 2966 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Masterstudium im Studiengang Chemie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Wahlpflichtmodule: Block „Fachmodule“

Es müssen vier Wahlpflichtmodule à 14 LP aus folgendem Pool (insgesamt 56 LP) absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule werden in 4 Blöcken à 8 Wochen angeboten und verteilen sich wie folgt auf das Winter- und Sommersemester:

1. Block Wintersemester:

Modul 1: Moderne organische Molekülchemie

Modul 2: Angewandte Analytische Chemie

Modul 3: Moderne Aspekte der Analytischen Chemie

Modul 4: Biochemie/Biophysikalische Chemie

Modul 5: Medizinische Chemie

2. Block Wintersemester:

Modul 2: Angewandte Analytische Chemie

Modul 3: Moderne Aspekte der Analytischen Chemie

Modul 6: Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung

Modul 7: Theoretische Chemie

Modul 8: Industrielle Chemie

1. Block Sommersemester:

Modul 9: Moderne Aspekte anorganischer Molekülchemie

Modul 10: Polymere und Nanostrukturen

Modul 11: Biochemie der Proteine: Funktion, Struktur & Design

Modul 12: Wirkstoffscreening

2. Block Sommersemester:

Modul 13: Organische Wirkstrukturen und Katalyse

Modul 14: Innovation und Entrepreneurship

Modul 15: Methoden der Spektroskopie

Modul 16: Materialchemie

Wahlpflichtmodule: Block „Zusatzkompetenz“

Es müssen insgesamt 12 LP aus folgenden Wahlpflichtmodulen absolviert werden:

Modul 17a: Zusatzkompetenz a (max. 12 LP)

Modul 17b: Zusatzkompetenz b (max. 12 LP)

Modul 17c: Zusatzkompetenz c (max. 12 LP)

Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule müssen absolviert werden:

Modul 18: Pflichtmodul Aktuelle Aspekte der Chemie (6 LP)

Modul 19: Pflichtmodul Projektmodul A (16 LP)

Modul 20: Pflichtmodul Master-Arbeit und Disputation (30 LP).

2. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

a) Das Modul „Medizinische Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Studiengang	MSc Chemie
Modul	Medizinische Chemie
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
	Leistungspunkte (LP)	14
	Workload (h) insgesamt	420
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines der forschungsorientierten Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr des MSc Chemie. Als Schnittstelle zur Pharmazie bietet es den Studierenden die Möglichkeit ein pharmazeutisch-chemisches Themengebiet kennenzulernen und eine pharmazeutische Fragestellung für weitere Module und die Masterarbeit in Betracht zu ziehen.	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung werden Grundlagen der Medizinischen Chemie besprochen. Der Schwerpunkt liegt auf allgemeinen Prinzipien, insbesondere der Wechselwirkung von Arzneistoffen mit ihren Targets, wie verschiedenen Klassen von Rezeptoren und Enzymen. Exemplarisch werden einzelne Wirkstoffgruppen ausführlich vorgestellt. Daneben werden Grundlagen zum metabolischen Abbau von Arzneistoffen im Organismus und Strategien zur Steigerung der Bioverfügbarkeit (z.B. Prodrugs) vermittelt. Moderne Methoden zur Entwicklung von Arzneistoffen werden präsentiert.</p> <p>Im Praktikum steht die Qualität von Arzneistoffen und Arzneimitteln im Mittelpunkt. Das Praktikum soll verdeutlichen, dass es sich bei Arzneistoffen um chemische Verbindungen handelt, die besonderen Qualitätsanforderungen genügen müssen. Die praktischen Versuche werden durch begleitende Seminare vertieft.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen wichtige Grundlagen der Arzneistoffwirkung im Organismus. Sie besitzen wichtiges Hintergrundwissen zur Entwicklung von Arzneistoffen in der pharmazeutischen Industrie und können die Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung mit der medizinischen Anwendung verknüpfen. Die Studierenden können insbesondere die aus den Grundlagen der organischen Chemie bekannten Lehrinhalte auf Arzneistoffe übertragen und dadurch unter anderem die Zusammenhänge zwischen der chemischen Struktur von Arzneistoffen und der biologischen Wirksamkeit erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Arzneistoffe aus Stoffgemischen und Fertigarzneimitteln qualitativ und quantitativ nachzuweisen. Die praktischen Aufgaben fördern insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen, strukturierten Arbeiten. Durch die Ausarbeitung eines Kurzvortrags in kleinen Gruppen verbessern die Studierenden ihre Teamarbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte didaktisch strukturiert und verständlich zu präsentieren.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Medizinische Chemie	P	45 h/ 3 SWS	90 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Drug Design und Entwicklung	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Experimentelle Übungen	Laborpraktikum	Experimentelle Übungen zur Medizinischen Chemie	P	120 h/8 SWS	60 h
4	Seminar	Seminar	Seminar zur Medizinischen Chemie	P	15 h/1 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		14/110			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Protokoll zu chemischen Experimenten		Ca. 20 Seiten	3	
2	Vortrag im Seminar (in Kleingruppen)		30 min	4	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		—	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		—	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	1,5 LP
		LV Nr. 2	1 LP
		LV Nr. 3	4 LP
		LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en		Nr. 1	4 LP

Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	1 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MSc Wirtschaftschemie	
Modultitel englisch	Medicinal Chemistry	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Medicinal Chemistry	
	LV Nr. 2: Lecture Drug Design and Development	
	LV Nr. 3: Laboratory course Medicinal Chemistry	
	LV Nr. 4: Seminar Medicinal Chemistry	

9	Sonstiges	
	—	

b) Das Modul „Wirkstoffscreening“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Studiengang	MSc Chemie
Modul	Wirkstoffscreening
Modulnummer	12

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines der forschungsorientierten Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr des MSc Chemie. Als Schnittstelle zur Pharmazie bietet es den Studierenden die Möglichkeit ein pharmazeutisch-biochemisches Themengebiet kennenzulernen und eine pharmazeutische Fragestellung für weitere Module und die Masterarbeit in Betracht zu ziehen.	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung 1 werden prinzipielle Eigenschaften biologischer Wirkstofftargets besprochen und Methoden zur Messung ihrer Aktivität vorgestellt. In Vorlesung 2 werden allgemeine Prinzipien von Wirkstoffen und insbesondere ihre chemischen Eigenschaften im Hinblick auf die Interaktion mit dem Target an ausgesuchten Klassen und Therapieansätzen dargelegt und erklärt.</p> <p>In den experimentellen Übungen werden die Methoden zur Messung der Aktivität biologischer Targets vermittelt und darauf aufbauend der Einfluss von Wirkstoffen qualitativ und quantitativ untersucht.</p> <p>Das Seminar verknüpft die vermittelten theoretischen Kenntnisse der beiden Vorlesungen mit den praktischen Anforderungen der experimentellen Übungen.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, die Interaktion zwischen Wirkstoff und Target auf molekularer, chemischer Ebene zu verstehen und beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug zur quantitativen Messung dieser Interaktion. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund der wesentlichen Zusammenhänge und Parameter (z.B. IC ₅₀ -Wert, K _i -Wert, ADME) und haben erste praktische Erfahrungen mit der Bestimmung derselben gemacht. Darüber hinaus haben sie theoretische Kenntnisse der modernen Screening Ansätze (evolutive Wirkstoffentwicklung, Kombinatorik, High Content Screening) erworben.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Biochemische Untersuchungsmethoden	P	15 h / 1 SWS	45 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Medizinische Chemie	P	15 h / 1 SWS	45 h
3	Praktikum	Laborpraktikum	Experimentelle Übungen Wirkstoffscreening	P	150 h / 10 SWS	90 h
4	Seminar		Seminar Wirkstoffscreening	P	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abschlussbericht mit Darstellung der erhaltenen Ergebnisse		Ca. 10 Seiten	3	
2	Vortrag im Seminar		Ca. 30 min	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	—

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	5 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP

Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Drug Screening	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Biochemical Research Methods including Clinical Chemistry	
	LV Nr. 2: Lecture Pharmaceutical/Medicinal Chemistry for advanced learners	
	LV Nr. 3: Laboratory Course for the module "Drug Screening"	
	LV Nr. 4: Seminar for the Laboratory Course of the module "Drug Screening"	

9	Sonstiges	
	–	

- c) Das Modul „Innovations- und Technologiemanagement“ wird ersetzt durch das Modul „Innovation und Entrepreneurship“:

Studiengang	MSc Chemie
Modul	Innovation und Entrepreneurship
Modulnummer	14

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
	Leistungspunkte (LP)	14
	Workload (h) insgesamt	420
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul bietet einen kompakten und anwendungsorientierten Einblick in das Management von Innovationen in etablierten Unternehmen und die Gründung neuer Unternehmen in forschungsintensiven Industrien, wie Chemie und Pharma. Ziel ist es, den Studierenden Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Forschungsergebnisse im Markt wirtschaftlich verwertet werden können. Dazu werden Konzepte und Methoden des Innovationsmanagements und der Geschäftsfeldentwicklung, des strategischen Managements und der Unternehmensgründung vermittelt. Diese werden an aktuellen Beispielen aus der Industrie angewendet.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul besteht aus zwei inhaltlich miteinander verzahnten Blöcken. Im ersten Teil wird die Perspektive von etablierten Unternehmen eingenommen. Im zweiten Teil liegt der Fokus auf der Gründung neuer Unternehmen.</p> <p>Teil 1: Innovation in etablierten Unternehmen</p> <p>In diesem Teil werden in drei interaktiven Seminaren grundlegende Theorien, Konzepte und Methoden des Innovationsmanagements in etablierten Unternehmen vermittelt. Dabei wird auf die Besonderheiten des Managements im Kontext der chemischen Industrie eingegangen. Gastvorträge aus der Industrie ergänzen diesen Teil und geben Einblicke in die praktische Anwendung der behandelten Themen. Im Seminar „Grundlagen des Innovations- und Technologiemanagements“ werden grundlegende Begriffe (z.B. Produktinnovation, Prozessinnovation) und Fragestellungen der Betriebswirtschaft mit besonderem Fokus auf den Kontext etablierter Unternehmen diskutiert. Im Seminar „New Business Development“ werden die Grundlagen der Neugeschäftsentwicklung behandelt. Dabei werden zunächst Rahmenbedingungen (z.B. Innovationskultur) und ein Einblick in Herausforderungen der Geschäftsfeldentwicklung gegeben. Anschließend werden der Prozess und Methoden der Geschäftsfeldentwicklung behandelt. Im Seminar „Strategisches Management“ wird die Unternehmensstrategie als maßgeblicher, übergeordneter Rahmen der Innovationstätigkeit von Unternehmen thematisiert. Dazu werden grundlegende Methoden der Strategiebildung und -analyse diskutiert, sowie Wettbewerbsdynamik und die strategische Transformation von Unternehmen</p>	

aufgrund von Markt- und Technologieveränderungen in forschungsintensiven Industrien behandelt. Aktuelle Themen des Managements von Chemieunternehmen werden durch die Studierenden eigenständig erarbeitet, vorgestellt und schließlich in der Gruppe diskutiert.

Teil 2: Gründung neuer Unternehmen

In diesem Teil werden im Seminar „Entrepreneurship: Gründung neuer Unternehmen“ Konzepte und Methoden der Unternehmensgründung in forschungsintensiven Industrien behandelt. Gastvorträge von Gründern und anderen Partnern des Gründungsökosystems der Universität Münster geben Einblicke in die Praxis der Unternehmensgründung. Gemeinsam mit den Studierenden werden Grundlagen der Unternehmensgründung in interaktiven Workshops erarbeitet. Zunächst werden Besonderheiten der Gründung von Start-ups im Kontext der chemischen Industrie und verwandter Branchen thematisiert und auf aktuelle Beispiele für Unternehmensgründungen eingegangen. Anschließend werden Methoden zur Analyse von Kundennutzen und dem Produkt-Markt-Fit diskutiert. Im nächsten Schritt werden Theorien und Methoden zum Design des Geschäftsmodells thematisiert und an verschiedenen Praxisbeispielen angewendet. Dabei werden auch verschiedene Typen von Geschäftsmodellen und deren grundlegenden Charakteristika behandelt, sowie verschiedene Design-Strategien verglichen und bewertet. Darüber hinaus werden den Studierenden in Kooperation mit Hochschul-internen und externen Partnern Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für Gründungsvorhaben aus der Wissenschaft vorgestellt. Aufbauend auf den vermittelten Lehrinhalten erarbeiten die Studierenden in kleinen Gruppen ein Gründungskonzept und stellen dieses in einem kurzen Pitch vor.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, entscheidende fachspezifische Kompetenzen im Rahmen des Innovationsmanagements und der Unternehmensgründung anzuwenden.

Teil 1: Innovation in etablierten Unternehmen

Die Studierenden können mit zentralen betriebswirtschaftlichen Begriffen des Innovationsmanagements argumentieren, Probleme betriebswirtschaftlichen Kontexten zuordnen und eigenständig einfache Problemlösungen entwickeln. Sie verfügen über erste Schlüsselqualifikationen des strategischen Managements und sind in der Lage, strategische Analyseinstrumente zielführend anzuwenden, sowie die Ergebnisse angemessen zu interpretieren. Darüber hinaus können die Studierenden Innovationsprozesse beschreiben und Besonderheiten der Entwicklung neuer Geschäftsfelder identifizieren. Auch erwerben sie Kompetenzen, um Treiber und Hürden von Innovation in Konzernen der chemischen Industrie und verwandter Branchen zu identifizieren und sind in der Lage einfache Maßnahmen vorzuschlagen, diese zu adressieren.

Teil 2: Gründung neuer Unternehmen

Nach Besuch des Seminars „Entrepreneurship: Gründung neuer Unternehmen“ sind die Studierenden in der Lage, einfache Geschäftsideen aus der Wissenschaft eigenständig zu entwickeln und ein passendes Geschäftsmodell-Konzept zu erstellen. Darüber hinaus sind sie mit dem Unterschied zwischen Produktidee und Bedarf im Markt vertraut und können Methoden anwenden, Nutzenversprechen zu erstellen, die echte Kundenbedürfnisse im Markt adressieren, sowie Marktpotentiale aufzeigen. Dazu wenden sie Kreativitätstechniken und Methoden der Markt- und Technologieanalyse an und übertragen erworbenes Wissen auf neue Gründungsvorhaben. Die Studierenden lernen darüber hinaus in einem Team an einer Gründungsidee zu arbeiten, sowie Gründungsideen fokussiert vorzustellen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Grundlagen des Innovations- und Technologiemanagements	P	15 h/1 SWS	45 h

2	Seminar	Seminar	New Business Development	P	30 h/2 SWS	45 h
3	Seminar	Seminar	Strategisches Management	P	30 h/2 SWS	45 h
4	Seminar	Seminar	Entrepreneurship: Gründung neuer Unternehmen	P	60 h/4 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			—			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Seminararbeit zu einem aktuellen Thema des Innovationsmanagements im Kontext forschungsintensiver Industrien	3000 Wörter (+/-10%)		50 %
2	MTP	Entwicklung eines Gründungskonzepts für ein wissensbasiertes Unternehmen in einem Team	3000 Wörter (+/-10%)	4	25 %
3	MTP	Präsentation des unter 2 genannten Gründungskonzeptes im Team	15 min	4	25 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentieren aktueller Management-Themen in der chemischen Industrie		15 min + Folien		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	—

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
	Nr. 2	4 LP
	Nr. 3	0,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	—	
Modultitel englisch	Innovation and Entrepreneurship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Principles of Innovation and Technology Management	
	LV Nr. 2: New Business Development	
	LV Nr. 3: Strategic Management	
	LV Nr. 4: Entrepreneurship: Creation of New Ventures	

9	Sonstiges	
	—	

- d) Das Modul „Spektroskopie und Struktur der Materie“ wird ersetzt durch das Modul „Methoden der Spektroskopie“:

Studiengang	MSc Chemie
Modul	Methoden der Spektroskopie
Modulnummer	15

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Spektroskopische Methoden ermöglichen die Untersuchung vielfältiger chemierelevanter Fragestellungen durch gezielte Untersuchung der Struktur und Dynamik der Materie über einen großen Längen- und Zeitskalenbereich. Den Studierenden werden theoretische und experimentelle Grundlagen zur eigenständigen zielgerichteten Anwendung moderner Spektroskopie vermittelt.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der beiden Vorlesungen werden sowohl grundlegende als auch fortgeschrittene theoretische und experimentelle Konzepte der magnetischen Resonanzspektroskopie (Spin-Relaxation, Diffusion, Bildgebung/MRI, EPR sowie Hochauflösungs- und Festkörper-NMR), dielektrische Spektroskopie und linear optische Methoden der Spektroskopie (UV/Vis, Fluoreszenz, IR- sowie Raman-Spektroskopie) sowie nichtlinear optische Laserspektroskopie behandelt. Abgedeckt werden zudem Aspekte zum technischen Aufbau von Spektrometern und der gezielte Einsatz spektroskopischer Methoden zur Aufklärung von Struktur und Dynamik in Molekülen und Materialien. In den experimentellen Übungen bearbeiten die Studierenden charakteristische Anwendungsbeispiele und gewinnen so Einblicke in die Beantwortung typischer wissenschaftlicher Fragestellungen der Molekül- und Materialcharakterisierung mit spektroskopischen Methoden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben einen umfassenden Einblick in unterschiedliche spektroskopische Methoden gewonnen und die jeweiligen Vorzüge oder Limitierungen einzuschätzen gelernt. Die Teilnehmer sind nach Modulabschluss in der Lage, die bezüglich einer Problemstellung jeweils optimale Methode zur Charakterisierung von Molekülen und Materialien auf hohem Niveau praktisch anzuwenden sowie erzielte Ergebnisse unter Berücksichtigung von einschlägiger Literatur sicher zu interpretieren und zu beurteilen. Über das Verständnis bestehender Methoden haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, eigenständig spektroskopische Experimente zu planen und durchzuführen.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Methoden der magnetischen Resonanz-Spektroskopie	P	45 h / 3 SWS	45 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Moderne Methoden der optischen Spektroskopie	P	15 h / 1 SWS	15 h
3	Praktikum	Laborpraktikum	Experimentelle Übungen zu den Methoden der Spektroskopie	P	90 h / 6 SWS	150 h
4	Praktikum	Laborpraktikum	Simulationspraktikum zu den Methoden der NMR-Spektroskopie	P	15 h / 1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung Bei großer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer mündlichen Prüfung auch eine 120-minütige Klausur stellen. Diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	30 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Protokoll und Vortrag zu den Versuchen		max. 10 Seiten bzw. max. 10 min. je Versuch	3	
2	Protokolle		max. 10 Seiten je Protokoll	4	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen.	

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	3 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3LP
Studienleistung/en	Nr. 1	4LP
	Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Spectroscopical methods	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Magnetic resonance spectroscopy methods	
	LV Nr. 2: Lecture: Modern methods of optical spectroscopy	
	LV Nr. 3: Practical exercises	
	LV Nr. 4: Simulation exercises in NMR spectroscopy	

9	Sonstiges	
	–	

- e) Das Modul „Materialchemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Studiengang	MSc Chemie
Modul	Materialchemie
Modulnummer	16

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1 oder 2
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender Struktur-Eigenschaftsbeziehungen ausgewählter Materialklassen.	
Lehrinhalte	
<p>Synthese, Struktur und Funktion von Materialien. Die Vorlesung soll in wichtige Stoffklassen der Festkörperchemie und Materialwissenschaften einführen, z. B. Chalkogenide, intermetallische Verbindungen, Halbleiter, amorphe Substanzen. Exemplarisch werden Synthese und strukturelle Gesichtspunkte und entsprechende Verfahren zur Analyse und Strukturaufklärung besprochen. Fortführend werden wichtige Eigenschaften kristalliner, polymerer und glasartiger Materialien diskutiert.</p> <p>Im Seminar bereiten die Studierenden Referate zu aktuellen Themen der Festkörperchemie und Materialwissenschaften vor. Die Referate werden im Kreis der Studierenden diskutiert.</p> <p>Praktikum: Die Teilnehmer lernen moderne Syntheseverfahren kennen und bearbeiten festkörperanalytische Probleme zur Strukturaufklärung, Gefügeanalyse und Analyse der Zusammensetzung. Für Eigenschaftsuntersuchungen werden moderne Verfahren wie Messungen der magnetischen Suszeptibilität, Supraleitfähigkeit, Leitfähigkeitsmessungen, Thermoanalysen, Elektronenmikroskopie, EDX, Mössbauer-Spektroskopie u.a. bearbeitet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen sich mit den wichtigsten materialwissenschaftlich relevanten Substanzklassen und Analysetechniken aus. Sie haben selbstständiges Arbeiten im Bereich der Synthese und Charakterisierung ausgewählter Materialien gelernt. Die Studierenden können in Teams ausgewählte aktuelle materialwissenschaftliche Fragestellungen aufarbeiten und einem größeren Auditorium als Seminar präsentieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung	Ringvorlesung	Materialchemie	P	45 h / 3 SWS	60 h
2.	Seminar	Seminar	Spezielle Aspekte der Materialchemie	P	15 h / 1 SWS	30 h
3.	Praktikum	Laborpraktikum	Praktikum Materialchemie	P	150 h/10 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche Modulabschlussprüfung	30 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Seminarvortrag		45 Min.	2	
2.	Protokoll und Testat zu den Versuchen		Max. 40 Seiten	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in LV Nr. 2 und 3, Fehlzeit max. 1/15.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–	
Modultitel englisch	Materials Chemistry	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Materials Chemistry	
	LV Nr. 2: Special Aspects of Material Chemistry	
	LV Nr. 3: Laboratory course Materials Chemistry	

9	Sonstiges	
	–	

- f) Das Modul „Aktuelle Aspekte der Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Studiengang	MSc Chemie
Modul	Aktuelle Aspekte der Chemie
Modulnummer	18

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. FS	
Leistungspunkte (LP)	6 LP	
Workload (h) insgesamt	180 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist in engem Zusammenhang mit dem Projektmodul zu sehen. Es dient der vertieften theoretischen Ausbildung der Studierenden, die ihren Neigungen entsprechend sich Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen zur Spezialisierung aus dem Kanon der Wahlpflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres bzw. aus Spezialvorlesungen oder aus geeigneten Veranstaltungen anderer naturwissenschaftlicher Fachbereiche auswählen können.	
Lehrinhalte	
Die Auswahl der Veranstaltungen ist mit der/m das Projektmodul betreuenden Hochschullehrer/in abzusprechen. Erwartet wird daher der enge Anschluss an eine Arbeitsgruppe und die aktive, ganzsemestrigende Teilnahme an wenigstens einem Arbeitsgruppenseminar im Umfang von insgesamt max. 2SWS.	
Lernergebnisse	
Es werden erweiterte Fachkenntnisse auf einem Spezialgebiet der Chemie erworben. Die Studierenden sind in die Lage versetzt, die theoretischen Hintergründe ausgewählter Teilgebiete aktueller Forschung zu überblicken.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Se	Arbeitsgruppenseminar	P	30 h / 2 SWS	30 h
2a	Seminar	Se	Wahlpflichtveranstaltung: Seminar zum Forschungsplan	WP	15 h / 1 SWS	30 h

2b			Wahlpflichtveranstaltung: Aktuelle Aspekte der Chemie	WP	15- 30 h/ 1-2 SWS	15-30 h
3			Wahlpflichtveranstaltung: Aktuelle Aspekte der Chemie	WP	15-60 h/ 1-4 SWS	min, 60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen entweder Nr.2a und b (3 SWS + Studienleistung) oder Nr.3 mit Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung Bei großer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer mündlichen Prüfung eine 120minütige Klausur stellen; die Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls von der Prüferin/dem Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben.	30 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6 / 110		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Forschungsplan		10-15 Seiten	2a	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	—
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	—

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2a	0,5 LP
	LV Nr. 2b	0,5-1 LP
	LV Nr. 3	0,5-2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	0,5
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Studienkoordination des Fachbereichs

Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Current Aspects of Chemistry
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar Current Aspects of Chemistry
	LV Nr. 2a: Seminar Researchplan
	LV Nr. 2b: Lecture, Seminar, Tutorial
	LV Nr. 3: Lecture, Seminar, Tutorial

9	Sonstiges
	Die Veranstaltungen, die im Rahmen der Aktuellen Aspekte der Chemie besucht werden, müssen im Vorfeld mit der/m Hochschullehrer/in, welche/r das Projektmodul betreut, abgestimmt und schriftlich festgehalten werden. Die individuelle Planung dieses Moduls, sowie die/der betreuende Hochschullehrer/in sind der Studienkoordination des FB 12 mitzuteilen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
 - (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben werden. Die Änderungsordnung findet ab dem Wintersemester 2022/23 ebenso Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben wurden, wenn und soweit sie die mit dieser Ordnung geänderte Modul noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2022/23 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. November 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15. Dezember 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des
Fachbereichs Chemie und Pharmazie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. Januar 2016 vom 20.12.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2016 (AB Uni 03/2016, S. 108 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 24. Juni 2019 (AB Uni 19/17, S. 1053 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie verleiht den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae - Dr. phil.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.“

„(4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c. oder den akademischen Grad eines „Doktors der Philosophie“ (doctor philosophiae honoris causa - Dr. phil. h. c.) verleihen.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Thema aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften behandeln, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften, z.B. zu deren Geschichte, deren Philosophie oder deren Theorie und

Praxis des Lehrens und Lernens. Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Betreuerin / einem Betreuer (siehe § 6) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die Betreuerin / der Betreuer und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.“

3. § 3 Abs. 7 wird gestrichen, der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

4. § 4 erhält einen neuen Absatz 1a:

„(1a) Alle Doktorandinnen/Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a) einen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG); einen Abschluss eines Masterstudiengangs für das Lehramt (für Gymnasium und Gesamtschule oder Berufskolleg) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG).
- b) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Handelt es sich um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, muss die fachwissenschaftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.
- c) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern.“

6. In § 6 Abs. 2 S. 1, wird dem Wort „ordentlich“ ein „e“ angefügt.

7. In § 6 Abs. 5 S. 3 wird in das Wort „Promotionsstudierende“ ein „o“ eingefügt, sodass „Promotionsstudierende“ entsteht.

8. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird statt „Zehn“ „Elf“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2) Die Dissertation ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Dissertation einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.“

10. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.“

11. § 17 Abs. 1 erhält folgende, ergänzte Fassung:

„(1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Kandidatin / den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Doktorgrades anzuerkennen, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“

12. § 22 Satz 2 und Satz 4 erhalten die folgende, ergänzte Fassung:

S. 2: „Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt.“

S. 4: „Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. phil. h. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.“

13. § 23 Abs. 1 S. 1 erhält folgende, ergänzte Fassung:

„1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren verleihen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.12.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Reisekostenrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

(WWU-Reisekostenrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Aufbewahrungspflichten	1
§ 3 Prüfplan für Reisekostenbelege	2
§ 4 Buchung von Übernachtungen mit Frühstück im Rahmen von Dienstreisen	2
§ 5 Generelle Dienstreisegenehmigung	2
§ 6 Erstattungsregeln für Reiseauslagen von Gästen der WWU Münster	3
§ 7 Inkrafttreten	4

Präambel

Zum 01.01.2022 tritt ein neues Reisekostengesetz NRW in Kraft, mit dem wesentliche Änderungen zum bisherigen Reisekostenrecht einhergehen: Mit Einführung der beleglosen Abrechnung ist zu regeln, wie die WWU zukünftig ihrer Prüfpflicht nachkommt und wo und wie lange zahlungsbegründende Unterlagen für drittmittelfinanzierte Reisen aufzubewahren sind. Darüber hinaus sind lohnsteuerrechtliche Vorgaben zur Erstattung von Hotelbuchungen mit Frühstück durch eine WWU-eigene Regelung umzusetzen. Aufgrund des Wegfalls der Gäste-Regelung im Reisekostengesetz NRW ist außerdem die Erstattung der Reiseauslagen von Gästen der WWU zu regeln.

§ 1 Geltungsbereich

Die WWU-Reisekostenrichtlinie gilt für alle Dienstreisen der Beschäftigten der WWU (§§ 2 bis 5) sowie für Reisen von Gästen der WWU und Vorstellungsreisen (§ 6).

§ 2 Aufbewahrungspflichten

(1) Nach dem Reisekostengesetz NRW sind dem Reisekostenantrag keine zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Die Belege sind von der/dem Dienstreisenden sechs Monate ab Antragstellung aufzubewahren. Die Reisekostenstelle kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der Belege verlangen.

(2) Abweichend von den Regelungen des Reisekostengesetzes NRW sind zahlungsbegründende Unterlagen (z. B. Hotelrechnungen, Bahntickets, Flugtickets, Taxiquittungen) zu drittmittelfinanzierten Dienstreisen von den Dienstreisenden zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist für die zehnjährige Aufbewahrung der zahlungsbegründenden Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Reise endet. Scheidet die/der Dienstreisende aus der WWU aus, sind die Belege an die Projektleitung weiterzugeben.

§ 3 Prüfplan für Reisekostenbelege

Um ihrer Prüfpflicht nachzukommen, stellt die WWU in Abstimmung mit der Internen Revision einen Prüfplan auf, in dem das Prüfverfahren und der Umfang der zu prüfenden Reisekostenanträge festgelegt wird. Der Prüfplan wird ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie evaluiert.

§ 4 Buchung von Übernachtungen mit Frühstück im Rahmen von Dienstreisen

Die Kosten für ein von einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Hotel) in Rechnung gestelltes Frühstück dürfen nach dem Reisekostengesetz NRW nur dann erstattet werden, wenn das Frühstück durch den Arbeitgeber veranlasst wurde. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch die Beschäftigten geregelt hat und die Buchung von den Beschäftigten im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten vorgenommen wird.

Die WWU unterhält keine Reisesstelle, die Dienstreisen der Beschäftigten bucht. Die Beschäftigten buchen Übernachtungen im Zusammenhang mit Dienstreisen, die auch ein Frühstück einschließen können, selbst. Sie können damit auch eine andere Person beauftragen.

Es dürfen nur solche Unterkünfte gebucht werden, bei denen die Kosten je Übernachtung und je Frühstück die nach den Verwaltungsvorschriften zum Reisekostengesetz NRW als erforderlich angesehenen Beträge nicht überschreiten. Für Auslandsdienstreisen gelten die nach der Auslandskostenerstattungsverordnung NRW vorgegebenen Beträge. Ist die Buchung einer Unterkunft mit Frühstück zu diesen Beträgen nicht möglich, dürfen auch Unterkünfte mit höheren Unterkunfts- und/oder Frühstückskosten gebucht werden, jedoch begrenzt auf das für die Erledigung des Dienstgeschäfts unbedingt notwendige Maß.

Die Rechnungen für die Unterkunft müssen auf die WWU Münster ausgestellt sein und die Dienstreisenden begleichen die Rechnungen selbst.

§ 5 Generelle Dienstreisegenehmigung

Im Rahmen der Regelungen des Reisekostengesetzes NRW werden den folgenden Gruppen an der WWU generelle Dienstreisegenehmigungen erteilt:

- a) Hochschullehrer*innen, Juniorprofessor*innen, Professurvertretungen,
- b) Kanzler*in, Dezernent*innen der Verwaltung der WWU,
- c) Leitungen von Einrichtungen, deren direkter Vorgesetzter die/der Kanzler*in bzw. die/der Rektor*in ist.

§ 6 Erstattungsregeln für Reiseauslagen von Gästen der WWU Münster

- (1) Für die Erstattung der Reiseauslagen von Gästen der WWU werden die folgenden Regelungen getroffen:
1. Reiseauslagen von Gästen der WWU können im notwendigen Umfang erstattet werden. Die Auslagen sind durch Originalbelege nachzuweisen, die mit dem Erstattungsantrag vorzulegen sind. Die Erstattung ist innerhalb von sechs Monaten durch die einladende WWU-Einrichtung zu beantragen.
 2. Fahrauslagen, Flugkosten und Unterkunftskosten werden in Anlehnung an die Regelungen des Reisekostengesetzes NRW und die Auslandskostenerstattungsverordnung erstattet.
Rechnungen über Auslagen (z. B. Hotelrechnungen, Rechnungen von Taxiunternehmen) können von der WWU auch direkt an die/den Rechnungssteller*in gezahlt werden, wenn die Rechnung auf die WWU ausgestellt ist und ausschließlich der Art und Höhe nach erstattungsfähige Kosten entsprechend dieser Regelungen enthält.
 3. Zusatzkosten für Begleitpersonen der Gäste werden grundsätzlich nicht erstattet, es sei denn der Gast ist aus zwingenden medizinischen Gründen auf eine Begleitperson während der Reise angewiesen, z. B. Vorlesekraft für einen blinden Gast.
 4. Notwendige Nebenkosten können mit Begründung erstattet werden.
 5. Tagelohn und Übernachtungspauschalen werden nicht gewährt.
- (2) Werden die Reisekosten des Gastes ausschließlich aus Drittmitteln finanziert, kann die/der Drittmittelgeber*in andere Sätze als die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Erstattungen vorgeben. Abweichend von Absatz 1 Nr. 5 kann in diesen Fällen auch Tagelohn gewährt werden.
- (3) Reiseauslagen, die im Zusammenhang mit einer zwischen der WWU und dem Gast geschlossenen Honorarvereinbarung entstehen, können erstattet werden, wenn dies in der Honorarvereinbarung ausdrücklich zugelassen ist. Reiseauslagen im Zusammenhang mit drittmittelfinanzierten Gastwissenschaftlerhonorarvereinbarungen können auch dann erstattet werden, wenn die/der Drittmittelgeber*in die Erstattung zulässt.
Eine Kopie der Honorarvereinbarung ist dem Erstattungsantrag beizufügen, im Fall des Satzes 2 zusätzlich die Bestätigung der/des Drittmittelgeber*in.
- (4) Reiseauslagen von Bewerber*innen zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden. Soll keine Erstattung gewährt werden, müssen die Bewerber*innen im Einladungsschreiben hierüber informiert werden, damit entsprechende Ansprüche – auch wenn es nicht zur Einstellung kommt – nicht entstehen.
- Abweichend von Absatz 1 gelten für die Erstattung von Reiseauslagen von
- a) Professurbewerber*innen im Zusammenhang mit Berufungsverfahren die „Erläuterungen für die Durchführung von Berufungsverfahren an der WWU Münster“,
 - b) anderen Bewerber*innen der Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 22.12.1998 B 2905 – 0.2 – IV A 3 „Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen“ in entsprechender Anwendung.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten für Reisen der Hochschulratsmitglieder der WWU die „besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften für die Hochschulratsmitglieder“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Münster, den 04.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Masterstudium „IT-Management“
vom 13. Januar 2020**

vom 11. Januar 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ vom 13. Januar 2020“ (AB Uni 2020/1) wird, insbesondere unter Änderung der bisherigen §§ 2, 4 – 10, 12, 13, 16 – 18 und 20 sowie der Anpassung der entsprechenden Bezugsnormen und des Inhaltsverzeichnisses, insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Zugang und Zulassungsvoraussetzungen / Bewerberauswahl

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Masterarbeit und Verteidigung

§ 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

§ 17 Aberkennung des Hochschulgrads

§ 18 Einsicht in die Studienakten

§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des IT-Managements. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des IT-Managements erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben umfassende theoretische wie praktische Kompetenzen zur Gestaltung der Informationssysteme sowie für den effizienten Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

§ 3**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „IT-Management“ zugelassen werden, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, und die
 - c) die Prüfung zum Master „IT-Management“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:

- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens 180 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
- b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 180 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 36 Monate, diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Veranstaltungsturnus aufgenommen werden. Das Angebot der Veranstaltungen wiederholt sich i. d. R. im Turnus von 18 Monaten. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 360 Stunden, auf das Selbststudium 1215, auf die Seminararbeit 250 Stunden, auf die Fallstudien 300 Stunden, auf den Praktikumsbericht 125 Stunden sowie 750 Stunden auf das Abschlussmodul. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien, Praktika sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereit gestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 9 Vorlesungsmodulen, einem Seminarmodul, einem Fallstudienmodul, einem wissenschaftlich begleiteten Praktikum und einem Abschlussmodul. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.

- (3) Die Abschlussprüfung (§ 8) besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Nr.	Titel	LP
1	Daten- und Prozessmanagement Modulabschlussprüfung 1: Klausur (60 Min.)	7
2	Software Engineering Modulabschlussprüfung 2: Klausur (60 Min.)	7
3	Data Analytics Modulabschlussprüfung 3 Klausur (60 Min.)	7
4	Business Intelligence Modulabschlussprüfung 4 Klausur (60 Min.)	7
5	Informationsmanagement Modulabschlussprüfung 5 Klausur (60 Min.)	7
6	IT-Recht Modulabschlussprüfung 6: Klausur (60 Min.)	7
7	Digital Business Modulabschlussprüfung 7: Klausur (60 Min.)	7
8	Supply Chain Management Modulabschlussprüfung 8: Klausur (60 Min.)	7
9	Projektmanagement Modulabschlussprüfung 9: Klausur (60 Min.)	7
10	Seminar zum IT-Management Modulabschlussprüfung 10: Seminararbeit (8 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 20 Seiten) und ein darauf bezogener Seminarvortrag (ca. 30 Min.)	10
11	Fallstudien des IT-Managements Modulteilprüfungen 11: 9 Fallstudien, begleitend zu Modulen 1-9 (je 4 Wochen Bearbeitungszeit, je ca. 7 Seiten)	12
12	Wissenschaftlich begleitetes Praktikum Modulabschlussprüfung 12: Praktikumsbericht (8 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 15 Seiten)	5
13	Abschlussmodul Modulteilprüfungen 13: Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit, max. 50 Seiten) und mündliche Verteidigung (ca. 60 min) gem. § 8	30
	Summe	120

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des IT-Managements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Jedes der Module 1 – 9 wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens

sechswöchigem Abstand zu den jeweiligen Präsenzveranstaltungen, abgeschlossen. In dieser soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1-9 als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Bezüglich der daraus folgenden Prüfungstermine gilt das mit der Einschränkung, dass bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht.

- (3) Im Modul 10 „Seminar zum IT-Management“ ist eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Seminararbeit in einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen im Umfang von ca. 20 Seiten eines darauf bezogenen Seminarvortrags im Umfang von ca. 30 Minuten zu erbringen; die Seminararbeit geht mit 2/3, der Seminarvortrag mit 1/3 in die Bewertung dieser Prüfungsleistung ein. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Im Modul 11 „Fallstudien des IT-Managements“ werden, begleitend zu den Modulen 1 - 9, 9 Fallstudien (Bearbeitungszeit je 4 Wochen, Umfang von je ca. 7 Seiten) bearbeitet. Um das Modul 11 „Fallstudien des IT-Managements“ erfolgreich zu absolvieren, müssen mindestens sieben dieser neun Fallstudien mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der sieben besten Fallstudien; § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten § 7 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Das Modul 12 „wissenschaftlich begleitetes Praktikum“ wird mit einem Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit 8 Wochen, Umfang von ca. 15 Seiten) abgeschlossen, mit dem die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit mit Bezug zu einer berufspraktischen Tätigkeit, die über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen geht, zu verfassen. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Das Studium endet mit dem Abschlussmodul gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung.
- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.
- (9) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 12.

- (10) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Masterarbeit und Verteidigung

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlichen Teilprüfung in Form der Masterarbeit und der mündlichen Teilprüfung in Form der Verteidigung (Gewichtung für die Modulnote: 80% Masterarbeit – 20% Verteidigung).
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 zum Studiengang zugelassen ist,
 - b) mindestens fünf der gem. § 6 Absatz 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 absolvierenden Modulabschlussprüfungen mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die nach § 7 Abs. 3 anzufertigende Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.
- (3) Zur Verteidigung wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 zum Studiengang zugelassen ist,
 - b) mindestens fünf der gem. § 6 Absatz 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die nach § 7 Abs. 3 anzufertigende Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - d) die Masterarbeit mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem des IT-Managements nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage ihres/seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herzustellen.
- (6) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (8) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (9) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der

Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabzeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.
- (13) Die Verteidigung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen. In ihr soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie die Zusammenhänge der Studiumsinhalte erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die Verteidigung erstreckt sich auf das Thema der Masterarbeit und an die Masterarbeit angrenzende Gebiete. Die Verteidigung wird durch einen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über die zentralen Thesen der Masterarbeit eingeleitet. Sie dauert einschließlich Vortrag etwa sechzig Minuten und wird von 2 Prüferinnen/Prüfern abgenommen; die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen, anschließend wird die Gesamtnote für die Verteidigung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern zu unterzeichnen ist; die Note ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Science) ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen aller gem. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 bis Abs. 5 zu absolvierenden Modulabschluss- und Modulteilprüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“, bzw. „bestanden“,
 - b) die Bewertung der Verteidigung und
 - c) die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
 - d) der Erwerb von 120 LP.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses gemäß § 16 Absatz 1 ergibt sich als gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren (jeweils 5 %, insgesamt 45 %), der Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags im Modul 10 (5 %), der Masterarbeit (40 %) und der

Verteidigung (10%). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 - 1,5 (sehr gut)

1,6 – 2,5 (gut)

2,6 – 3,5 (befriedigend)

3,6 – 4,0 (ausreichend)

4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 11.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in müssen Professor/Professorin auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Institut für Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des § 8 Abs. 13, vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für letztmalige Wiederholungsprüfungen gilt § 12, für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul § 8 Abs. 13.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Davon abweichend sind zweite Wiederholungsprüfungen gem. § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit sowie der Verteidigung aufgenommen sowie das unter Anwendung der § 9 Abs. 2, Sätze 2 und 3 auszuweisende, arithmetische Mittel der gem. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 absolvierten Modulabschlussprüfungen und die Note der Modulabschlussprüfung des Moduls 10 „Seminar zum IT-Management“ (Seminararbeit einschließlich Seminarvortrag). Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Mastergrad mit der Bezeichnung „Master of Science“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Absolventen/Absolventin, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17**Aberkennung des Hochschulgrads**

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend; 19, letzter Absatz bleibt unberührt.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18**Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 19**Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach der Ausgangsfassung der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium IT-Management vom 13. Januar 2020“ (AB Uni 2020/1) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich in diese Fassung der Prüfungsordnung zu wechseln.
- (4) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach einer der Ausgangsfassung der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium IT-Management vom 13. Januar 2020“ vorhergehenden Ordnungen für diesen Studiengang bzw. für das weiterbildende Masterstudium Informationsmanagement studieren, gilt § 20 Absatz 4 in der Fassung der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium IT-Management vom 13. Januar 2020“ fort.
- (5) Darüber hinaus gilt für Studierende, denen aufgrund der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.2009“ der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ nach dem Reakkreditierungsdatum vom 27.10.2014 verliehen wurde, weiterhin § 20 Absatz 4 der „1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ vom 18. Januar 2016 vom 20. Februar 2018“ (AB Uni 2018/05).

”

Artikel II

- 1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.**
- 2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.**
- 3. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach der Ausgangsfassung der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium IT-Management vom 13. Januar 2020“ 9 (AB Uni 2020/1) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich in diese Fassung der Prüfungsordnung zu wechseln.**
- 4. Darüber hinaus gilt für Studierende, denen aufgrund der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.2009“ der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ nach dem Reakkreditierungsdatum vom 27.10.2014 verliehen wurde, weiterhin § 20 Absatz 4 der „1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ vom 18. Januar 2016 vom 20. Februar 2018“ (AB Uni 2018/05).**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 24. November 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Januar 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**6. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010)**

vom 14. Oktober 2010

vom 11. Januar 2022

**Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen
Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2022)**

vom 11. Januar 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2018) vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni (AB Uni 2018/45, S. 3747ff.) wird umbenannt in „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2022)“, und, unter Änderung insbesondere der § 2, § 7, § 9 Abs. 4, § 10, § 11, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14, § 15, § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 24 und des Anhangs neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

**„Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2022)
vom 11. Januar 2022**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Wirtschaftsinformatik.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Studierende erwerben wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, so dass die Studierenden selbständig wissenschaftlich arbeiten, Probleme diskutieren und lösen können sowie in diesem Themenfeld wissenschaftliche Erkenntnisse einordnen und verantwortlich handeln können.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität.
²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik umfasst

- einen Pflichtbereich im Umfang von 138 LP in Form von Pflichtmodulen der Fächer Wirtschaftsinformatik (42 LP), Informatik (36 LP), Quantitative Methoden (33 LP) und Wirtschaftswissenschaften (27 LP);
- einen Seminarbereich im Umfang von 12 LP, in dem zwei Seminare als Pflichtmodule mit je 6 LP zu absolvieren sind;
- einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP, in welchem wahlweise ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum oder ein Modul aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Informatik zu absolvieren ist;
- ein Projektseminarmodul im Umfang von 12 LP
- und das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 12 LP

gemäß den Regularien dieser Prüfungsordnung einschließlich ihres Anhangs „Module und ihre Prüfungsleistungen“.

(2) Im Pflichtbereich erwerben die Studierenden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung grundlegendes, spezifisch einsetzbares Wissen und Fähigkeiten in der Wirtschaftsinformatik sowie damit in Zusammenhang stehenden Fächern. Dies beinhaltet folgende Fächer mit insbesondere den nachfolgend sowie im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgezählten Inhalten:

1. *Fach Wirtschaftsinformatik*: Im Fach Wirtschaftsinformatik werden insbesondere Daten-, Geschäftsprozess- und Projektmanagementkompetenzen sowie Kenntnisse über IT-Recht, Digital Work, Digital Business und Anwendungssysteme erworben, so dass die Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in Unternehmen und Verwaltungen anwenden können. Im Rahmen eines Einführungsmoduls erhalten die Studierenden einen Überblick über die Disziplin Wirtschaftsinformatik und ihre ethischen und sozialen Aspekte und sie werden mit den Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.

2. *Fach Informatik*: Im Fach Informatik werden vor allem Qualifikationen im Bereich Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Software Engineering und Digital Systems und IT-Sicherheit erworben, so dass die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können, um die Möglichkeiten und Problemlösungstechniken der Informatik beurteilen und nutzen zu können.

3. *Fach Quantitative Methoden*: Im Fach Quantitative Methoden werden methodische Grundlagen und Schwerpunkte der Wirtschaftsinformatik, wie Wirtschaftsmathematik, Operations Research, Daten und Wahrscheinlichkeiten, Datenanalyse sowie Entscheidungsfindung und Systemanalyse erworben, so dass die Studierenden die notwendigen Methodenkenntnisse anwenden und nutzen können.

4. *Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre*: Im Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre werden neben allgemeinen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre solche der Investition und Finanzie-

rung und des Rechnungswesens, auch Kenntnisse in weiteren zentralen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre – wie beispielsweise in Operations Management – und in der Volkswirtschaftslehre erworben, womit die Studierenden in die Lage versetzt werden, Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen zu erkennen und beurteilen zu können, sich aber auch Kenntnisse über die grundlegenden Funktionsweisen und Voraussetzungen von Märkten aneignen, so dass sie diese auf praktische Entscheidungsprobleme anwenden können und zu den normativen Grundlagen einer wettbewerblich organisierten, demokratisch verfassten Marktwirtschaft fundiert Stellung nehmen können.

- (3) Im Seminarbereich müssen die Studierenden zwei Seminare wählen. In diesen Seminaren erwerben die Studierenden vertieftes und anteilig spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten in einem oder mehreren der unter Absatz 2, Nr. 1 bis 3 genannten Fächern, und sie werden auf die Bachelorarbeit vorbereitet. ²Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Seminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, oder die Arbeit in Projekten eingeübt.
- (4) Im Wahlpflichtbereich absolvieren die Studierenden entweder ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum, wodurch sie praktische Kompetenzen in den unter Absatz 2, Nr. 1 bis 3 genannten Fächern erlangen, oder ein Modul aus dem Bereich BWL oder dem Bereich Informatik, wodurch sie in dem jeweiligen Bereich vertieftes und anteilig spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten erlangen.
- (5) Im Projektseminar wenden die Studierende das in den verschiedenen Fächern zuvor erworbene Wissen auf ein konkretes Projekt im Bereich der Wirtschaftsinformatik praktisch an. Daneben erwerben die Studierenden auch wichtige berufliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere in der Selbstorganisation und der Teamarbeit. ²Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Projektseminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, oder die Arbeit in Projekten eingeübt.
- (6) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP. Mit ihr sollen sich die Studierenden eigenständig in ein komplexes Thema und die zugehörige Literatur einarbeiten und auf der Basis eine fundierte wissenschaftliche Arbeit erstellen.
- (7) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung voraus. Im Wahlpflichtbereich legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist nicht möglich, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.² Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu den im Anhang ausgewiesenen Modulen des Seminarbereiches und zu dem Projektseminarmodul sind folgende Voraussetzungen erforderlich: die Module WI1, WI2, Inf1, Inf2, QM1, QM2, BWL1 und BWL2 müssen erfolgreich abgeschlossen sein. ²Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. Der Antrag ist zu begründen und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Wirtschaftsinformatik schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³§ 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. Erforderlich ist die Anwesenheit im Modul WI 1 „Einführung in die WI“ während der Exkursion, da die vorgesehenen Lernziele (Unternehmensbesuch, Kennenlernen des Arbeitsbereichs eines Wirtschaftsinformatikers) nur durch die Teilnahme erreicht werden können. Ferner ist im Seminarbereich gem. § 7 Abs. 3 und im Projektseminaromodul gem. § 7 Abs. 5 eine Anwesenheit von 80% erforderlich.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist grundsätzlich mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Deutsch oder Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Bachelorarbeit entspricht. ²Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ³Dabei kann jede Prüfungsleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird

die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 “befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 “ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Sie soll einen Umfang von etwa 40-60 Seiten haben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte im Bachelorstudium erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen; wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. ²In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden können. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinnen können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. ⁵Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5. ⁸Sofern äußere Umstände, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat, es unmöglich machen, die Bachelorarbeit regulär zu bearbeiten, wird die Bachelorarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidatin/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Bachelorarbeit mitgeteilt.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in digitaler Form und zusätzlich auf Wunsch der Themenstellerin/des Themenstellers in schriftlicher Form (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingegangen ist; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ⁶Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ⁷Für den Fall das Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.
- (3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁵Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers erforderlich: die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6 festgelegt.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb

des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung auf Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudien-einheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus vier Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b) in der ersten Wiederholung nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Davon abweichend ist das Bachelorarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.

- (3) ¹Ein Wechsel des Moduls im Wahlpflichtbereich ist einmal möglich, sofern das Modul noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁴Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gem. Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 3.
- (3) ¹Für jedes Modul mit Ausnahme des Moduls WI 1 wird aus den Noten der ihm zugeordneten bewerteten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Der Anhang regelt das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Bachelorarbeit,
 - das Thema der Bachelorarbeit,
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das wissenschaftlich begleitete Praktikum. ⁵Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁶§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2018) vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni 2018/45, S. 3747ff.) studieren, gilt diese 1. Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2022/23 mit der Maßgabe, dass die damit einhergehenden Änderungen in § 7, § 9

Absatz 4, § 10 Abs. 1, § 11, § 12, § 16 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2026/27 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser 1. Änderungsordnung weiter zu studieren.

**Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Pflichtbereich:

1. Module im Fach Wirtschaftsinformatik

1	Modulname	LP / Gewichtung Gesamt- note (%)	Lehr- veran- stal- tung/e n	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studien- leistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewich- tung für Modul- note in % ²	Sprache	Fach sem.	Bestimmte Zulassungs- vorausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
WI 1	Einführung in die WI	6 (0%)	Vorlesungen	Keine Prüfungsleistungen <i>Studienleistungen:</i> 1.) vorlesungsbegleitende Übungsaufgaben (Veranst. 1) 2.) 2 vorlesungsbegleitende Reflexionen (Veranst. 1) 3.) Abschlusspräsentation (Veranst. 1) 4.) vorlesungsbegleitende Übung (Veranst. 2+3) <i>Darüber hinaus sind nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden weitere Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 10 Min.), schriftliche Ausarbeitungen (bis 5 S.) oder vergleichbare seminarartige Aufgaben als Studienleistung definieren.</i>	1). Ca 12 Seiten 2.) Ca. 1000 Wörter 3.) Ca 10 Folien 4.) Ca 25 Seiten	0%	Deutsch oder Englisch	1	Keine
WI 2	Datenmanagement	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> Lösen von Fallstudien	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> max 15 Seiten	100%	Deutsch oder Englisch	2	Keine

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

² Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

WI 3	Geschäftsprozessmanagement	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Lösen von Fallstudien</i>	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	3	Keine
WI 4	IT-Recht	6/174 (3,4%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	3	Keine
WI 5	Digital Work & Project Management	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) 1 Gruppenausarbeitung (ca 5 Studierende) <i>Studienleistungen: Gruppenvortrag (ca. 5 Studierende)</i>	1.) max. 120 Min. 2.) ca 4000 Wörter <i>Studienleistungen: ca 20 Minuten</i>	1.) 75% 2.) 25%	Deutsch oder Englisch	4	Keine
WI 6	Digital Business	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) In Gruppenarbeit: 1 Fallstudie (Ausarbeitung und deren Präsentation)	1.) max. 120 Min. 2.) max 20 S. + max 20 Min.	1.) 50% 2.) 50 %	Deutsch oder Englisch	5	Keine
WI 7	IT-Driven Innovation	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 Klausur 2.) In Gruppenarbeit: 1 Fallstudie (Ausarbeitung und deren Präsentation)	1.) max. 120 Min. 2.) max 20 S. + max 20 min	1.) 70% 2.) 30%	Deutsch oder Englisch	5	Keine

2. Module im Fach Informatik

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ⁴	Sprache	Fachsem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
-----------	-----------	--------------------------------	----------------------	--	-----------------------------	--	---------	----------	--

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁴ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

Inf 1	Programmierung	9/174 (5,1%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleis- tungen: Übungsauf- gaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleis- tungen: insgesamt ca. 60 S.</i>	100% 0%	Deutsch o- der Eng- lisch	1	Keine
Inf 2	Datenstrukturen und Algorithmen	9/174 (5,1%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleis- tungen: Übungsauf- gaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleis- tungen: insgesamt ca. 60 S.</i>	100% 0%	Deutsch o- der Eng- lisch	2	Keine
Inf 3	Software Engineering	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleis- tungen: Übungsauf- gaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleis- tungen: insgesamt max. 30 S.</i>	100% 0%	Deutsch o- der Eng- lisch	3	Keine
Inf 4	IT-Systeme	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleis- tungen: Übungsauf- gaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleis- tungen: max. 30 S.</i>	100% 0%	Deutsch o- der Eng- lisch	4	Keine
Inf 5	Security of Distribu- ted Systems	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Fallstudie	max. 20 S.	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	SoSe	Keine

3. Module im Fach Quantitative Methoden

Modul- Nr.	Modulname	LP / Ge- wichtung Gesamt- note (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prü- fungen <i>(sowie ggf. Studienleis- tungen⁵)</i>	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewich- tung für Modul- note in % ⁶	Sprache	Fach- sem.	Bestimmte Zulassungs- vorausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QM 1	Mathematik für WI	9/174 (5,1%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleis- tungen: Übungsauf- gaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleis- tungen: insgesamt max. 45 S.</i>	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	1	Keine

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁶ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

QM 2	Operations Research	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Übungsaufgaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: insgesamt max. 30 S.</i>	100%	Deutsch oder Englisch	2	Keine
QM 3	Daten und Wahrscheinlichkeiten	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Übungsaufgaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: insgesamt max. 30 S.</i>	100% 0%	Deutsch oder Englisch	3	Keine
QM 4	Datenanalyse	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übungen	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Übungsaufgaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: insgesamt max. 30 S.</i>	100% 0%	Deutsch oder Englisch	4	Keine
QM 5	Systemanalyse und Entscheidungsfindung	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Übungsaufgaben</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 50 S.</i>	100%	Deutsch oder Englisch	4	Keine

4. Module im Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamt- note (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. <i>Studienleistungen</i> ?)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modul- note in % ⁸	Sprache	Fach- sem.	Bestimmte Zulassungsvorausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung	9/174 (5,1%)	Vorlesungen + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	1. Klausur: 33,3% 2. Klausur: 66,7%	Deutsch oder Englisch	1	Keine
BWL2	Grundlagen des Rechnungswesens	6/174 (3,4%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	2	Keine

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁸ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

BWL3	Operations Management	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	3	Keine
VWL1	Einführung in die Volkswirtschafts- lehre	6/174 (3,4%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	5	Keine

5. Seminarbereich

Modul- Nr.	Modulname	LP / Ge- wichtung Gesamt- note (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prü- fungen <i>(sowie ggf. Studienlei- stungen⁹⁾)</i>	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewich- tung für Modul- note in % ¹⁰	Sprache	Fach- sem.	Bestimmte Zulassungs- vorausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
Sem1	Seminar Wirt- schaftsinformatik 1	6/174 (3,4%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbei- tung + deren Präsentation	ca 20 S. + ca. 60 Min.	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	4 oder 5	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3
Sem2	Seminar Wirt- schaftsinformatik 2	6/174 (3,4%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbei- tung + deren Präsentation	ca 20 S. + ca. 60 Min.	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	4 oder 5	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3

6. Wahlpflichtbereich

Modul- Nr.	Modulname	LP / Ge- wichtung Gesamt- note (%)	Lehrveran- staltung/en	Anzahl und Art der Prü- fungen <i>(sowie ggf. Studienlei- stungen¹¹⁾)</i>	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewich- tung für Modul- note in % ¹²	Sprache	Fach- sem.	Bestimmte Zulassungs- vorausset- zungen i.S. v. § 9 Abs. 4
WPr	Wissenschaftlich be- gleitetes Praktikum	6/174 (3,4%)		1 Prüfung: Praktikums- bericht + dessen Prä- sentation	ca 20 S., ca. 30 Min.	100%	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine

⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁰ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

¹¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹² Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

BWL 3	Marketing Management	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 4	Investition und Finanzierung	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 5	Controlling:	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 6	Management & Governance	6/174 (3,4%)	Vor- lesung/en + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 7	Strategy Science	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbei- tung	max. 120 Min. max. 10 S.	75 25	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 8	Bilanzen und Steuern	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	Je 50	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 9	Corporate Finance	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	5 oder 6	keine
BWL 10	Marketing Analytics	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 2 Klausuren	je max. 120 Min.	Je 50	Englisch	5 oder 6	keine
BWL 11	Entrepreneurial Marketing	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 12	Human Resource Management & Entrepreneurship	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 13	Principles of Entrepreneurship	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine
BWL 14	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre 1	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: 1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter</i>	100 0	Deutsch o- der Eng- lisch	5 oder 6	keine

				<i>seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>					
BWL 17	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre 2	6/174 (3,4%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1.) 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) 2.) 1 mündliche Prüfung oder Präsentation (ggf. in der Gruppe)	1.) max. 15 S. 2.) max. 30 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch	5 oder 6	keine
AKI	Ausgewählte Kapitel der Informatik	6 (3,0%)	Vorlesung bzw. Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Übungsaufgaben</i>	max. 120 min <i>Studienleistungen: max. 60 Seiten</i>		Deutsch oder Englisch	5 oder 6	

7. Projektseminarmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamtnote (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹⁴	Sprache	Fachsem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
PS	Projektseminar	12/174 (6,9%)	Seminare	1 Prüfung: In Gruppen: Projektdokumentation und darauf	max. 200 Seiten, max. 4 Stunden	100%	Deutsch oder Englisch	5 oder 6	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5

¹³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁴ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				aufbauende Präsentation					
--	--	--	--	-------------------------	--	--	--	--	--

8. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP / Gewichtung Gesamt-note (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modul-note in % ¹⁶	Sprache	Fachsem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 4
BA	Bachelorarbeit	12/174 (6,9%)		1 Prüfung: Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100%	Deutsch oder Englisch	6	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

”

¹⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁶ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 174 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

Artikel II

- 1.) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- 2.) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- 3.) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2018) vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni 2018/45, S. 3747ff.) studieren, gilt diese 1. Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2022/23 mit der Maßgabe, dass die damit einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4, § 10 Abs. 1, § 11, § 12, § 16 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2026/27 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser 1. Änderungsordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24. November 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11. Januar 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s